

30.03.2021

Kleine Anfrage 5246

der Abgeordneten Frank Müller und Ibrahim Yetim SPD

Bessere Bleiberechte für Geduldete in NRW

In der Sitzung des Integrationsausschusses vom 17. März 2021 berichtete die Landesregierung über die Entwicklung der Bleiberechte für Geduldete in Nordrhein-Westfalen. Entsprechend des vorliegenden Berichts (Vorlage 17/4840) ist seit der Veröffentlichung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG zur Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Ausländer im Jahr 2019 eine „bemerkenswerte Entwicklung sichtbar“. Demnach hat sich die Anzahl der Personen mit entsprechendem Titel seit der Veröffentlichung vor rund zwei Jahren auf nunmehr 1.332 verdoppelt. Hinzu kommen demnach noch die 740 Fälle von Personen, die ein abgeleitetes Recht als Ehegatten, Partner/-innen oder minderjährige Kinder haben.

Diese Entwicklung ist überaus positiv zu bewerten, da es damit gerade für gut integrierte Personen neue Perspektiven gibt und ein positiver Anreiz mit entsprechenden Rechten und Pflichten zur Integration geschaffen wurde. Die Veröffentlichung der Ausführungshinweise hat sich somit erkennbar positiv ausgewirkt. Im angesprochenen Bericht wird überdies auf den abgeschlossenen Evaluierungsprozess und eine Überarbeitung der Anwendungshinweise verwiesen, in welche auch die gewonnenen Erkenntnisse aus allen Ausländerbehörden Nordrhein-Westfalens eingeflossen sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die seit März 2019 hinzugekommenen Titel für „Stammberichtigte“ nach § 25b Abs. 1 AufenthG aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden? (Bitte unter Angabe der Erteilung nach Monaten seit März 2019 je Ausländerbehörde)
2. Wie verteilen sich die seit März 2019 hinzugekommenen Titel nach § 25b Abs. 4 AufenthG (für Ehegatten, Lebenspartner/-innen bzw. minderjährige Kinder) aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden? (Bitte unter Angabe der Erteilung nach Monaten seit März 2019 je Ausländerbehörde)
3. Welche Erklärung hat die Landesregierung für unterschiedliche Entwicklungen je Ausländerbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG?
4. Wann ist mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten Anwendungshinweise für § 25b Abs. 1 AufenthG zu rechnen?

Datum des Originals: 30.03.2021/Ausgegeben: 31.03.2021

5. Wie gedenkt die Landesregierung die positive Entwicklung über die Überarbeitung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG hinaus zu unterstützen?

Frank Müller
Ibrahim Yetim